

S A T Z U N G

Über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugstellplätze (Ablösesatzung) vom 31.3.1993

Die Stadtverordnetenversammlung Barth hat am 31.3.1993 auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 21 (3), Buchstabe f der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GB1. I, Nr. 28, S. 255) und nach § 49 Abs. 6 der Bauordnung vom 20.7.1990 (GB1. I, S. 929) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 49 Abs. 6 der Bauordnung wird das Gebiet der Stadt Barth in zwei Zonen aufgeteilt:
- (2) Die Zone 1 umfaßt das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
 - im Norden: die gesamte Hafenstraße einschließlich der Begrenzung durch die Uferzone, Eichgraben
 - im Westen: der gesamte Bleicherwall
 - im Süden: östliche Seite der Spaldingstraße, Bahndamm, nördliche Seite Gärtnergang, bis Bahnübergang Lange Str./Chausseestraße, Bahnhofstr. einschließlich Bahnhofsvorplatz, Sundische Str.2-16
 - im Osten: gesamter Reifergang (beidseitig) bis Ecke Trebin, nördliche Seite Trebin bis Haus-Nr. 31, nördlich begrenzt durch Uferzone
- (3) Zur Zone 2 gehört das restliche durch die Stadtgrenzen gekennzeichnete Gebiet.
- (4) Die Grenzen der beiden Zonen sind in dem als Anlage beige-fügten Lageplan - Zone 1 in schwarz gestrichelter Umrandung - Zone 2 bis Stadtgrenzen von Barth- ersichtlich. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag), den der Bauherr oder ein nach § 49 BauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Stellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Zone 1 auf 7.000,- DM je Einstellplatz
2. für die Zone 2 auf 4.500,- DM je Einstellplatz.

§ 3

Auf die Herstellung von Stellplätzen kann in der Zone 1 verzichtet werden, wenn durch die Vorhaben

- a) Baulücken geschlossen oder
- b) nach Beseitigung bestehender Bausubstanz Neubauten errichtet oder
- c) bei bestehenden Gebäuden Nutzungsänderungen durchgeführt werden oder

d) sozial gerechter Wohnungsbau geschaffen wird

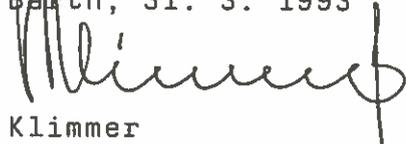
und städtebauliche Gründe und die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs nicht entgegenstehen.

Förderungswürdige städtebauliche Gründe sind insbesondere die Stärkung der zentralen Funktion der Siedlungsschwerpunkte, die Verbesserung des Stadtbildes, die Förderung des Einzelhandels mit Gütern des gehobenen Bedarfs sowie der tertiären Nutzung - mit Ausnahme von Spielhallen und Sexshops.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 9.9.1992 außer Kraft.

Barth, 31. 3. 1993



Klimmer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 6.4.-20.4.1993
Hinweis auf Aushang in der OZ am 6.4.94
Inkrafttreten: 21.4.1993

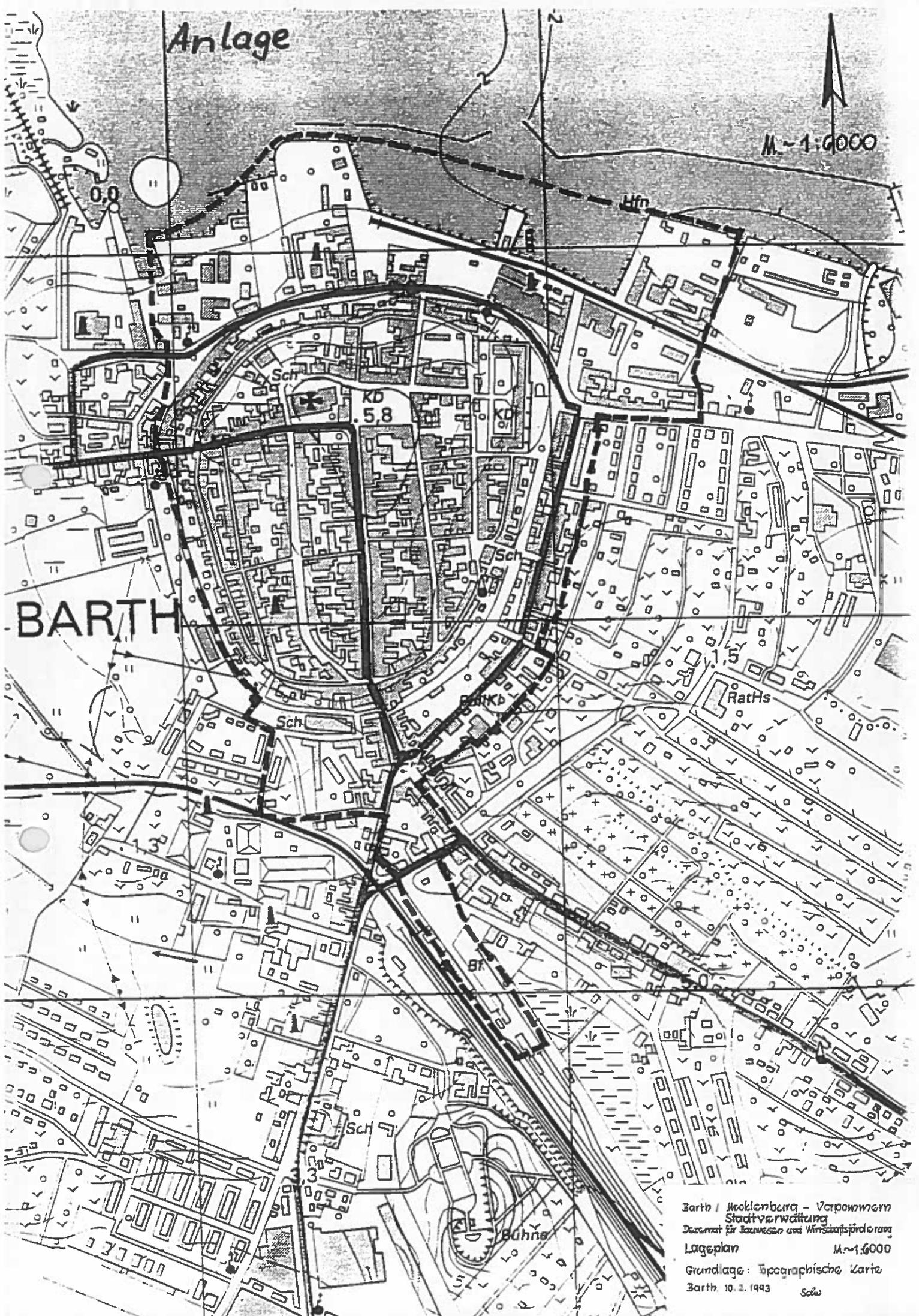
Anzeige RAB 5.4.93 →

Anlage

M. ~ 1:6000



BARTH



Barth / Mecklenburg - Vorpommern
 Stadtverwaltung
 Dezernat für Bauwesen und Wirtschaftsförderung
 Lageplan M. ~ 1:6000
 Grundlage: Topographische Karte
 Barth 10.2.1993 Schw